

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

| | |
|---|----|
| Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6.02.2018 | 2 |
| Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines „außerplanmäßigen Professors“ der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.01.2018 | 7 |
| Ordnung zur Änderung der Ordnung über den Hochschulzugang zum Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 26.01.2018 | 15 |

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER HABILITATIONSORDNUNG DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 06.02.2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV.NRW. S. 310) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung der Medizinischen Fakultät erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.09.2016 wird wie folgt geändert:

Der „Anhang“ erhält folgende Fassung:

Anhang

**HABILITATIONSKOMMISSION DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF**

AUSFÜHRUNGS- UND BEWERTUNGSHINWEISE

ZUR HABILITATIONSORDNUNG VOM 02. September 2016

ad § 3 Abs. 2: Publikationen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in der Regel mindestens 15 Originalarbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem (bzw. Arbeiten, deren Stellenwert in den jeweiligen Fächern einer entsprechenden Originalarbeit entspricht) veröffentlicht haben - davon mindestens acht in hauptverantwortlicher Autorenschaft.

Von einer hauptverantwortlichen Autorenschaft (den wissenschaftlichen Inhalt und die Abfassung der Publikation betreffend) ist in der Regel auszugehen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller an erster Stelle der Autorenliste, gegebenenfalls auch an letzter Stelle oder als korrespondierende Autorin oder korrespondierender Autor, genannt wird. Die Mindestanzahl der Publikationen kann geringer sein, wenn qualitativ besonders hochwertige und bedeutsame Originalarbeiten veröffentlicht wurden. Die Entscheidung über qualitativ besonders hochwertige Originalarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung von Impact-Faktoren (Institute for Scientific Information: SCI / SSCI) nach kritischer Durchsicht der eingereichten Arbeiten durch die Mitglieder der Habilitationskommission.

Die Kommission ist sich der Problematik der Verwendung von Impact-Faktoren als Qualitätskriterium einer wissenschaftlichen Individualleistung bewusst und wertet den Faktor als indirekten Qualitätshinweis, der nur unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Inhalts der Arbeiten sinnvoll

zu verwenden ist. Unter dieser Prämisse wird als Indiz für qualitativ besonders hochwertige Publikationen angesehen, wenn die Summe der gewichteten Impact-Faktoren den im Normalfall geforderten Wert von 10 deutlich übersteigt. Auch unter diesen Bedingungen soll jedoch eine Mindestanzahl von 10 Originalarbeiten (davon mindestens 6 in hauptverantwortlicher Autorenschaft) nicht unterschritten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

: Die gewichteten Impact-Faktoren werden ermittelt, indem eine hauptverantwortliche Autorenschaft mit dem Faktor 1,0 und eine Mitautorenschaft mit dem Faktor 0,5 angerechnet wird. Eine Bewertung von Publikationen, für die Impact-Faktoren wegen fehlender Listung im SCI /SSCI nicht verfügbar sind, kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Arbeiten in anerkannten wissenschaftlichen Publikationsorganen veröffentlicht wurden. Publikationen außerhalb des Kanons der von den Fachgesellschaften empfohlenen Medien können nicht oder nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Listen der von den Fachgesellschaften empfohlenen Publikationsorgane, die auch die im SCI / SSCI nicht erfassten Medien enthalten, sowie eine Übersicht über Bewertungsverfahren für Beiträge in Lehr- und Handbüchern oder Monographien können unter der Internetadresse der AWMF eingesehen werden.

ad § 3 Abs. 3: Lehre

Die notwendigen Erfahrungen und Kompetenzen in der Lehre müssen wie folgt nachgewiesen werden; über Ausnahmeregelungen entscheidet auf begründeten Antrag die Habilitationskommission:

- a) Die Fakultät misst einer didaktisch kompetenten und effizienten Lehre besondere Bedeutung zu. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen deshalb *im ersten Jahr* der dokumentierten Lehrtätigkeit an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität mindestens eine möglichst medizindidaktische oder didaktische Weiterbildung durch Kurse / Workshops im Umfang von mindestens 8 Präsenzstunden nachweisen. Anerkannt werden können z.B. Kurse für Didaktik in der Medizin mit anschließender Supervision (entsprechend den Kriterien der Landesakademie für Medizinische Ausbildung NRW (LAMA NRW e.V.) bzw. des Medizindidaktischen Netzwerkes des MFT (MDN)). Diese werden u.a. durch den Bereich Medizindidaktik des Studiendekanats, von weiteren Mitgliedern der LAMA NRW e.V. (www.lama-nrw.de) sowie bundesweit durch das MDN (www.medidaktik.de) angeboten. Ein zweiter Didaktik-Kurs im Umfang von 8 Präsenzstunden nach den obenstehenden Kriterien soll im weiteren Verlauf der Lehrtätigkeit ebenfalls absolviert werden.
- b) Eine mindestens dreijährige persönlich erbrachte Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden (mindestens 28 Stunden pro Semester), möglichst innerhalb des Pflichtcurriculums. Die erforderliche Stundenzahl kann auch im Rahmen eines Blockunterrichtes erbracht werden; sie soll jedoch nicht ausschließlich auf eine Praktikumsbetreuung entfallen. Der Nachweis der Lehrleistungen ist auf einem Formblatt (<http://www.medizin.hhu.de/akademische-verfahren/habilitation-umhabilitation-und-ausserplanmaessige-professuren/verfahren/habilitation/downloads.html>) zu führen, das konkrete Angaben zu den verantworteten Veranstaltungen verlangt (u. a. Zeitraum, Titel lt. Stundenplan oder LSF-Veranstaltungsverzeichnis, Anteil der dabei SELBST durchgeführten Veranstaltungen und der resultierende erfüllte Gesamt-Lehrumfang). Zum Nachweis der Qualität der persönlichen

Lehrleistung muss über einen Zeitraum von i.d.R. drei Jahren mindestens eine Veranstaltung pro Semester personenbezogen durch die Studierenden evaluiert werden. Die Instrumente können im Studiendekanat per E-Mail angefordert werden (siehe <http://www.medizin.hhu.de/studium-und-lehre/unterstuetzung-im-habil-apl-verfahren.html>). Die Evaluationsergebnisse sind auf dem bereits genannten Formblatt des Studiendekanates (s.o.) zusammenzufassen, die Original-Evaluationsbögen sind bei Antragsstellung vorzulegen. Wird im Rahmen der Lehrevaluationen festgestellt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über die erforderliche didaktische Befähigung verfügt, so ruht das weitere Verfahren bis zu einer möglichen erneuten Überprüfung nach angemessener Frist, frühestens jedoch nach einem Semester. Dabei kann die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter Art und Umfang der durchzuführenden Lehrveranstaltung bestimmen. Sollten die Lehrevaluationen nicht positiv ausfallen, muss hierzu durch die Antragstellerin oder den Antragsteller Stellung bezogen werden und dies von der Habilitationskommission beurteilt werden. Im Einzelfall kann die Habilitationskommission die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, die entsprechenden Lehrveranstaltungen erneut evaluieren zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

- c) Die Fakultät misst der kontinuierlichen Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und einer qualifizierten Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden besondere Bedeutung zu. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen deshalb aus den letzten vier Jahren vor der Antragstellung mindestens je eine Weiterbildung pro Jahr im Bereich Kernkompetenzen für Nachwuchswissenschaftler/innen z.B. der Medical Research School Düsseldorf nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission. Die Teilnahme an einer Fortbildung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist verpflichtend.

Auf Antrag kann die Habilitationskommission eine Verkürzung/Anpassung des Zeitraums für die abzuleistenden Kurse gewähren.

Die genannten Nachweise zu Lehrleistung und -kompetenz sind dem Habilitationsantrag unter § 6 Abs. 1 Nr. h beizufügen. Im Einzelnen sind vorzulegen:

- Nachweis über einen Didaktik-Kurs im ersten Jahr der dokumentierten Lehrleistung, möglichst nach LAMA NRW- bzw. MDN-Kriterien
- Nachweis mindestens eines weiteren Didaktik-Kurses, möglichst nach LAMA NRW- bzw. MDN-Kriterien
- Nachweis der dreijährigen und mindestens jährlich evaluierten Lehrleistung durch das ausgefüllte Formblatt mit quantitativen Angaben zur Lehrleistung und der Übersicht über die Ergebnisse der studentischen Evaluation
- Nachweis von mindestens vier weiteren Weiterbildungen zu Kernkompetenzen für Nachwuchswissenschaftler/innen und Hochschullehrer/innen, davon eine Fortbildung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

ad § 4: Schriftliche Habilitationsleistung

Die kumulative Habilitationsschrift sollte mindestens fünf Originalarbeiten (bzw. Arbeiten, deren Stellenwert in den jeweiligen Fächern einer Originalarbeit entspricht) umfassen. Diese fünf Originalarbeiten müssen sich mit einem übergeordneten, zusammenhängenden Thema beschäftigen. Die Arbeiten sollen in internationalen, in Science Citation Index (JCR-SCI) bzw. dem Journal Citation Reports - Social Science Citation Index (JCR-SSCI) gelisteten Zeitschriften publiziert sein.

ad § 5: Mündliche Habilitationsleistung

Die mündliche Habilitationsleistung, die einer Bewertung unterliegt, ist ein freier wissenschaftlicher Vortrag in deutscher Sprache vor dem Fakultätsrat von etwa 10 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion. Die Habilitationskommission kann auf begründeten Antrag hin auch einen Vortrag in englischer Sprache zulassen. Der wissenschaftliche Vortrag soll frei und ohne Hilfsmittel gehalten werden.

ad § 6 Abs. 1 Nr. m): Ethische Grundsätze und Gute Wissenschaftliche Praxis

Die Empfehlungen und Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in einer Denkschrift zusammengefasst worden (DFG: „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“), die in ihrer aktuellen Fassung unter der Internetadresse der DFG (<http://www.dfg.de/>) abgerufen werden kann. Darüber hinaus und im Besonderen sind die „Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ sowie die „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Für jegliche Forschung am oder mit Menschen (auch mit Verstorbenen), für Forschung mit menschlichem Körpermaterial sowie für Forschung, bei der Daten über Menschen erhoben oder ausgewertet werden, muss vor Forschungsbeginn eine zustimmende Bewertung durch die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bzw. die zuständige Ethikkommission eingeholt werden.

Bei Arbeiten, die Ergebnisse aus tierexperimentellen Untersuchungen enthalten, muss das im Genehmigungsverfahren vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) vergebene Aktenzeichen bzw. bei Organentnahme das Aktenzeichen der Tierversuchsanlage der Heinrich-Heine-Universität angegeben werden. Ebenfalls anzugeben ist eine Erklärung über die Teilnahme an dem Kurs zur Versuchstierkunde, wenn die Tierversuche persönlich durchgeführt wurden.

Bei Arbeiten, die mit personenbezogenen Daten oder Proben arbeiten, muss eine Stellungnahme abgegeben werden, dass die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Version eingehalten wurden.

ad § 12: Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

Bei Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung als:

- Kumulative Habilitationsschrift: Abgabe von 3 Druckexemplaren, einfache Klebebindung in DIN A4 oder DIN A5
- Klassische Habilitationsschrift: Abgabe von 16 Druckexemplaren

Bei einer elektronischen Veröffentlichung auf dem ULB-Server ist die Abgabe von 2 Druckexemplaren erforderlich.

ad § 14: Nachweis über die erbrachte Lehre

Das Formblatt zum Nachweis über die erbrachte Lehre ist unter <http://www.medizin.hhu.de/akademische-verfahren/habilitation-umhabilitation-und-ausserplanmaessige-professuren/verfahren/habilitation/nachweis-der-lehrleistung.html> abrufbar.

ad § 19: Datenerhebung

Laut geltendem Hochschulstatistikgesetz werden für alle im Kalenderjahr Habilitierten zum Zeitpunkt der Habilitation folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Bezeichnung der Hochschule; Geschlecht; Geburtsmonat und –jahr; Staatsangehörigkeit; Monat und Fach der Habilitation; Art des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses; fachliche und organisatorische Zugehörigkeit.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14. Dezember 2017.

Düsseldorf, den 06.02.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
Univ.-Prof. Dr. jur.

**ORDNUNG FÜR DIE VERLEIHUNG DER RECHTSSTELLUNG UND BEZEICHNUNG
EINER „AUßERPLANMÄßIGEN PROFESSORIN“ ODER EINES „AUßERPLANMÄßIGEN PROFESSORS“
DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 26.01.2018**

Aufgrund des § 2 Abs.4 i.V.m. § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 Seite 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV.NRW. 2016 S. 414) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Voraussetzungen für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur
- § 2 Antragsstellung
- § 3 Vorprüfung
- § 4 Eröffnung des Verfahrens
- § 5 Beschlussfassung über die Verleihung
- § 6 Rechte und Pflichten der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen
- § 7 Widerruf oder Rücknahme der Verleihung
- § 8 Übergangsregelung

§ 1

Voraussetzungen für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur

(1) Die Rechtsstellung und Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder „eines „außerplanmäßigen Professors“ kann nach § 41 Hochschulgesetz (HG) habilitierten Mitgliedern oder Angehörigen der Medizinischen Fakultät verliehen werden, die in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen. Die Verleihung ist keine Regelfolge der Habilitation. Sie setzt voraus, dass sich der/die Antragstellerin im Sinne der Interessen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, die aus der untrennbaren Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung erwachsen, einsetzt.

Soweit außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil (§ 9) (1) 2. Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die keinen Dienstvertrag mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf haben,) haben daher in universitären Gremien kein Stimmrecht in der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(2) Die Verleihung der außerplanmäßigen Professur setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit nach der Erteilung der Lehrbefugnis voraus. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die Frist abgekürzt werden, muss jedoch mindestens drei Jahre betragen.

(3) Ob hervorragende oder außergewöhnliche Leistungen in Forschung und Lehre vorliegen, entscheidet die Medizinische Fakultät anhand eines begründeten Vorschlags ihrer Habilitationskommission und zweier einzuholender externer Fachgutachten, welche über die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen Aufschluss geben. Die Gutachter/innen werden auf Vorschlag der Habilitationskommission dem/der Dekan/in bestellt.

(4) Kriterien zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin /“außerplanmäßiger Professor (betrachtet werden die letzten fünf Jahre vor Antragstellung, siehe dazu auch die Ausführungsbestimmungen):

- a) ein dokumentiertes, nachvollziehbares Engagement in der curricularen Lehre an der Heinrich-Heine-Universität mit mindestens zwei Semesterwochenstunden. Dabei muss die Lehre eine sinnvolle Ergänzung des Curriculums darstellen (siehe dazu Ausführungsbestimmungen),
- b) mindestens gute Evaluationsergebnisse in der selbst erbrachten Lehre des entsprechenden Faches
- c) ein internes Gutachten, das die erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit gem. § 41 (3) HG NRW nachweist.
- d) eine fortgesetzte und verantwortungsvolle Betreuung von Dissertationen.
- e) erfolgreiche Publikationsaktivitäten mit i.d.R. mindestens sechs hauptverantwortlichen Autorenschaften von Originalarbeiten innerhalb der letzten fünf Jahre und einen persönlichen gewichteten Impact-Faktor (Eine hauptverantwortliche Autorenschaft wird mit dem Faktor 1,0 und eine Mitautorenschaft mit dem Faktor 0,5 angerechnet) von mindestens 10.
- f) eine aktive Unterstützung der Forschung an der Medizinischen Fakultät
- g) eine erfolgreiche kompetitive Drittmittelinwerbung innerhalb der letzten fünf Jahre als verantwortliche/r Antragsteller/in.

Als **außergewöhnliche** Leistung können i.d.R. nur Leistungen anerkannt werden, die über die oben genannten Leistungen hinaus zu einem Listenplatz in einem W3- oder W2- Berufungsverfahren oder einem vergleichbaren akademischen Verfahren geführt haben.

(5) Die Kriterien sind Grundlage für die sachgerechte Ausübung des Bewertungsermessens der Fakultät. Die Erfüllung der Kriterien ist keine Garantie für einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens. Insbesondere ergibt sich auch bei Erfüllung der Mindestanforderungen kein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige/r Professor/in“.

(6) Da die Lehrverpflichtung nach § 2 Absatz 3 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität bestehen bleibt, ist es ein für die Entscheidung der Fakultät wesentlicher Gesichtspunkt, dass die Antragstellerin oder der Antragssteller auch zukünftig der Lehrverpflichtung nachkommen kann. Der/Die Antragsteller/in ist gehalten substantiiert darzulegen, wie er/sie plant, die geforderte Lehre für den Fall der Verleihung aufrecht zu erhalten. Ist das Konzept für die zukünftige Erbringung der Lehre (nach §2 Abs. 2 Buchstabe i) nicht schlüssig und nachvollziehbar, kann eine außerplanmäßige Professur nicht verliehen werden.

§ 2

Antragsstellung

(1) Der Antrag auf Verleihung einer außerplanmäßigen Professur ist von dem/der Antragsteller/in persönlich zu stellen und an den/die Dekan/in zu richten.

(2) Mit dem Antrag einzureichen sind:

Allgemeine Unterlagen:

- a) Eine Kopie der Habilitationsurkunde samt *venia legendi* bzw. der Nachweis habilitationsäquivalenter Leistungen
- b) Ein Lebenslauf mit einem Bericht über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang nach der Habilitation

Publikationen:

- c) Verzeichnis der nach der Habilitation veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten in der folgenden Gliederung und unter Verwendung der international gebräuchlichen Kurzbezeichnungen der Zeitschriften (s. index medicus) sowie unter Nennung des Impact-Faktors des Journals zum Zeitpunkt der Antragstellung.
 - i) Originalpublikationen (mit Belegexemplaren)
 - ii) Übersichtsartikel
 - iii) Kasuistiken
 - iv) Buchbeiträge
 - v) Patente u.ä.

Beigefügt sein müssen die Impact-Faktoren für jede Publikation und in Summe sowie der gewichtete persönliche Impact-Faktor für das Gesamtoeuvre und für die zu begutachtenden Jahre.

d) Publikationen in elektronischer Form (PDF-File)

Lehre:

e) Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeiten gemäß § 1 Absatz 2 nachgewiesen auf einem ausgefüllten Formblatt (siehe Homepage des Studiendekanats)

f) Ergebnisse von personenbezogenen Evaluationen durch Studierende für mindestens eine Lehrveranstaltung pro Semester

g) Fortbildungsnachweis in Didaktik

h) Nachweis über die aktive Teilnahme im Rahmen der curricularen Lehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit mindestens zwei Semesterwochenstunden.

i) Ein Konzept für und eine Versicherung über die zukünftig beabsichtigte Lehrtätigkeit

Drittmittel:

j) Strukturierter Nachweis über die eingeworbenen Drittmittel.

Dissertationen:

k) Von der Medical Research School (medRSD) bestätigter Nachweis über die betreuten Dissertationen.

Gute wissenschaftliche Praxis

l) Erklärung, dass bei den wissenschaftlichen Untersuchungen, die im zu begutachtenden Zeitraum entstanden sind, ethische Grundsätze und die Grundsätze und Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beachtet wurden (s. Ausführungsbestimmungen). Nachweis einer Fortbildung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aus den letzten vier Jahren vor Antragstellung.

(3) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen fordert das Dekanat bei dem/der entsprechende/n Fachvertreter/in der Medizinischen Fakultät ein Votum ein, welches insbesondere zu §1 (1) detailliert Stellung bezieht.

§ 3

Vorprüfung

(1) Der/die Dekan/in prüft, ob die eingereichten Antragsunterlagen vollständig sind. Falls nötig, fordert er/sie fehlende Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist an. Der/die Dekan/in weist den Antrag zurück, wenn die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben.

(2) Sofern die Antragsunterlagen vollständig sind, wird der Antrag mit allen Unterlagen der Habilitationskommission vorgelegt. Die Habilitationskommission prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Antragsteller/in hervorragende und/oder außergewöhnliche Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat.

Weiterhin prüft die Habilitationskommission anhand der Angaben, ob zu erwarten ist, dass der/die Antragsteller/in seiner/ihrer Lehrverpflichtung auch zukünftig nachkommen kann und ob sich der/die Antragsteller/in im Sinne der Interessen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität, die aus der untrennbaren Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung erwachsen, einsetzt (Prognosebeurteilung). Das Ergebnis der Prüfung ist in Form eines von hinreichend sachkundiger Bewertung getragenen Berichts dem/der Dekan/in mitzuteilen.

(3) Kommt die Habilitationskommission aufgrund ihrer Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Kriterien des § 3 Absatz 2 nicht nachgewiesen wurden, teilt dieses der/die Dekan/in dem/der Antragsteller/in schriftlich mit.

(4) In diesem Fall kann der/die Antragsteller/in dem/der Dekan/in vor der Beschlussfassung über die Eröffnung des Verfahrens innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Schreibens schriftlich mitteilen, dass er/sie den Antrag zurückzieht.

§ 4

Eröffnung des Verfahrens

(1) Empfiehlt die Habilitationskommission die Eröffnung des Verfahrens oder wird der Antrag nicht zurückgezogen, setzt der/die Dekan/in den Antrag auf die Tagesordnung einer der nächstfolgenden Fakultätsratssitzungen.

(2) Jedes Fakultätsratsmitglied hat das Recht, die Antragsunterlagen einzusehen

(3) Vor der Beratung des Antrags in der Fakultätsratssitzung erstattet der/die Fachvertreter/in oder sein(e)/ihr(e) Vertreter/in Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung.

(4) Nach Beendigung der Beratung stimmt der Fakultätsrat über die Eröffnung des Verfahrens ab. Die Abstimmung erfolgt offen.

(5) Wird die Eröffnung abgelehnt, teilt der/die Dekan/in dieses dem/der Antragsteller/in unter Angabe des Grundes mit. Über eine erneute Eröffnung des Verfahrens kann erst nach Erbringung der fehlenden Leistungen, frühestens aber nach einem Jahr, beraten werden. Wenn zusätzliche Leistungen in der Lehre nachgewiesen werden sollen, müssen diese durch weitere, evaluierte Lehrleistungen über mindestens ein Jahr nachgewiesen werden. Fehlende hervorragende Leistungen in der Forschung müssen durch wissenschaftliche Publikationen nachgewiesen werden, die zeitlich nach der Ablehnung der Eröffnung erschienen sind. Eine erneute Ablehnung ist endgültig.

(6) Wird die Eröffnung beschlossen, so werden auf Vorschlag der Habilitationskommission von dem/der Dekan/in zwei externe Gutachter/innen bestimmt, die jeweils um Erstellung eines Fachgutachtens ersucht werden. Die Gutachten sollen die in der Lehre und Forschung erbrachten Leistungen beurteilen.

§ 5

Beschlussfassung über die Verleihung

(1) Nach Eingang der Gutachten setzt der/die Dekan/in den Antrag auf Verleihung einer außerplanmäßigen Professur auf die Tagesordnung einer der nächstfolgenden Fakultätsratsitzungen.

(2) Vor der Beratung sind die Gutachten zu verlesen. Die Verlesung eines Gutachtenauszugs ist statthaft, wenn nicht widersprochen wird, und vorher Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Gutachten bestand.

(3) Nach der Beratung stimmt der Fakultätsrat über den Antrag ab. Die Abstimmung erfolgt schriftlich geheim.

(4) Wird der Antrag angenommen, teilt der/die Dekan/in das Ergebnis der Beschlussfassung dem/der Rektor/in mit. Für die Verleihung ist die Universität zuständig.

(5) Wird der Antrag abgelehnt, teilt der/die Dekan/in dieses dem/der Antragsteller/in schriftlich unter Angabe des Grundes mit. Eine erneute Antragsstellung ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren zulässig. Eine erneute Ablehnung ist endgültig. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen

(1) Ab dem Tage der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung der außerplanmäßigen Professur hat der/die außerplanmäßige Professor/in weiterhin das Recht, im Rahmen der Lehrbefugnis selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Der/Die außerplanmäßige Professor/in hat die Pflicht, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Rahmen der curricularen Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu halten. Die Lehre muss eine sinnvolle Ergänzung des Curriculums darstellen. Der Nachweis über die erbrachte Lehre ist jedes Semester, spätestens bis zu Beginn des darauffolgenden Semesters, der Dekanin oder dem Dekan eigenständig schriftlich auf einem Formblatt (s. Ausführungsbestimmungen) anzuzeigen.

(3) Die Lehrverpflichtung gilt als nicht erfüllt, wenn der/die außerplanmäßige Professor/in ohne wichtigen Grund und ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät die erforderlichen Lehrveranstaltungen nicht abgehalten hat.

(4) Beim Vorliegen besonders gewichtiger Gründe kann der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät den/die außerplanmäßige/n Professor/in auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum von ihren oder seinen Lehrverpflichtungen beurlauben.

(5) Der/Die außerplanmäßige Professor/in ist verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen in angemessenem Umfang an Prüfungen (z.B. Examensprüfungen, Promotionsprüfungen) teilzunehmen.

(6) Der/Die außerplanmäßige Professor/in ist verpflichtet bei Publikationen die Zugehörigkeit zur Medizinischen Fakultät zu bestätigen indem die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität als separate *Affiliation* des Autors/der Autorin bzw. des Apl.-Professors/der Apl.-Professorin benannt wird.

(7) Der/Die außerplanmäßige Professor/in hat weiterhin das Recht Promotionen zu betreuen. Dabei ist er/sie zu einer verlässlichen und verantwortungsvollen Betreuung verpflichtet.

§ 7

Widerruf oder Rücknahme der Verleihung

(1) Die außerplanmäßige Professur wird widerrufen wenn:

- a) der/die Professor/in den akademischen Grad nicht mehr führen darf, der Voraussetzung für die Verleihung der Apl.-Professur ist.
- b) die Lehrbefugnis (*venia legendi*) an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität nicht mehr besteht.

(2) Die außerplanmäßige Professur kann nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW widerrufen werden,

- a) wenn die Lehrtätigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ohne wichtigen Grund nicht nachgewiesen wurde.
- b) wenn sie durch arglistige Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten, Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unvollständig oder irreführend waren.
- c) wenn der/die Berechtigte durch sein/ihr Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, dass ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt.
- d) wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 trifft der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät, nach vorheriger Beratung durch die Habilitationskommission und nachdem der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde. Sie wird dem/der Betroffenen durch die Dekanin oder den Dekan durch Bescheid mitgeteilt. Die Rektorin oder der Rektor wird hiervon unterrichtet.

§ 8

Übergangsregelung

Wurde die Apl.-Professur vor Inkrafttreten dieser Ordnung verliehen, wird für den/die Apl.-Professorin diese Ordnung 6 Monate nach Inkrafttreten der Ordnung wirksam.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.12.2017.

Düsseldorf, den 26.01.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ÜBER DEN
HOCHSCHULZUGANG ZUM STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT
MIT DEM ABSCHLUSS „ERSTE PRÜFUNG“ DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF FÜR IN DER BERUFLICHEN BILDUNG QUALIFIZIERTE
VOM 26.01.2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW, S. 547), zuletzt geändert am 7. April 2017 (GV.NRW, S. 414), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 07.10.2016 (GV.NRW, S. 838) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über den Hochschulzugang zum Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 14. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und über keine oder keine ausreichende Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Absatz 1 bis 3 Hochschulgesetz oder gemäß § 41 Absatz 1 bis 3 Kunsthochschulgesetz verfügt, hat nach Maßgabe der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung Zugang zum Studiengang Rechtswissenschaft. Zugangsberechtigt ist, wer

1. eine berufliche Aufstiegsfortbildung (§ 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung),
2. eine dem Berufsabschluss und dem angestrebten Studium fachlich entsprechende berufliche Tätigkeit (§ 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung),
3. nach dem Berufsabschluss eine berufliche Tätigkeit und eine Zugangsprüfung (§ 4 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) oder
4. nach dem Berufsabschluss eine berufliche Tätigkeit und - sofern der Studiengang Rechtswissenschaft nicht zulassungsbeschränkt ist - ein Probestudium (§ 4 Absatz 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) absolviert hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für im Ausland erworbene und nach den Anerkennungsgesetzen des Bundes oder des Landes gleichwertige Qualifikationen (§ 1 Absatz 1 Satz 3 BerufsbildungshochschulzugangsVO).“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ werden gestrichen und durch die Worte „die sich bewerbende Person“ ersetzt.

Nach „BerufsbildungshochschulzugangsVO“ werden die Worte „vom 08.03.2010“ gestrichen.

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Auf Antrag wird die an einer anderen Hochschule des Landes oder in der Trägerschaft des Landes erfolgreich abgelegte Zugangsprüfung anerkannt, sofern hinsichtlich der durch die Prüfung nachgewiesenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 63 a Absatz 2 und 3 des Hochschulgesetzes bzw. § 55a Absatz 2 und 3 des Kunsthochschulgesetzes gelten entsprechend.“

Der ursprüngliche Satz 2 wird zu Satz 4.

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „dem angestrebten Studium fachlich entsprechende Berufsausbildung und“ werden gestrichen und durch „dem Berufsabschluss und dem angestrebten Studium fachlich entsprechende“ ersetzt.

4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 lit. a. werden die Worte „nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen“ gestrichen.

b) In Nr. 1 lit. b. Satz 1 werden die Worte „eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf“ gestrichen und durch die Worte „danach mindestens drei Jahre in einem auch der Berufsausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf tätig waren“ ersetzt.

c) In Nr. 1 lit. b. Satz 2 werden die Worte „ Zehntes Buch“ gestrichen und durch die Worte „des Zehnten Buches“ ersetzt.

d) In Nr. 1 lit. b. wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 neu eingefügt:

„Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

- der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz
- der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- das freiwillige soziale Jahr
- das freiwillige ökologische Jahr
- die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes
- der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Nr. 1 a.“

e) In Nr. 1 lit. b. wird der ursprüngliche Satz 3 zu Satz 4 und dahingehend geändert, das hinter „Satz 2“ die Worte „oder 3“ neu eingefügt werden.

5. § 3 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher“ werden gestrichen und durch „einer dem Berufsabschluss und dem angestrebten Studium fachlich entsprechenden beruflichen“ ersetzt.

6. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach „Zugangsprüfung“ werden die Worte „oder der Antrag auf Anerkennung i.S.d. § 2 Absatz 2 Satz 2“ neu eingefügt.

Zudem werden nach „Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,“ die Worte „Akademisches Prüfungsamt“ gestrichen und durch die Worte „Studierenden- und Prüfungsverwaltung, Gebäude 21.02“ ersetzt.

7. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die ursprüngliche Bezeichnung „(2)“ des dritten Absatzes wird geändert in „(3)“.

8. Die Überschrift des § 11 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Wiederholung der Prüfung“ werden ersetzt durch das Wort „Wiederholungsprüfung“.

9. § 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile ist möglich.“

10. § 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach „zu stellen“ werden die Worte „(Postanschrift: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Studierenden- und Prüfungsverwaltung, Gebäude 21.02, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf)“ neu eingefügt.

11. § 11 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 5. Dezember 2017

Düsseldorf, den 26.01.2018

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)